



Verhaltenskodex Hygiene und Infektionsschutz

Die Veranstaltungen des KSChv Plön werden unter der zur Zeit der Durchführung geltenden Corona-Schutzverordnung des Landes Schleswig-Holstein durchgeführt.

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/coronavirus_node.html

Der Kreis Plön kann ggf. von dem Landeserlass abweichende Erlasse für den Sport und Veranstaltungen verfügen.

<https://www.kreis-ploen.de/B%C3%BCrgerservice/Informationen-zum-Corona-Virus>

Der Landessportverband Schleswig-Holstein erläutert auf seiner Webseite detailliert die aktuellen Erlasse im Hinblick auf die Sportausübung.

<https://www.lsv-sh.de/corona/>

Der Kreisschützenverband Plön führt seine Veranstaltungen gemäß der 3G-Regelung durch!

Zutritt zu den Veranstaltungen des KSChv Plön erhalten gemäß §5 und §11 des Landeserlasses nur:

- Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 der Schutzmaßnahmen Ausnahme Verordnung (SchAusnahmVO) geimpft, genesen oder getestet sind
- Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres
- minderjährige Schülerinnen und Schüler, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden.

Der Kreisschützenverband führt Einlasskontrollen in Form von Sichtkontrollen durch.

Es sind folgende Nachweise unaufgefordert bereitzuhalten und vorzuzeigen:

- Impfzertifikat/-nachweis in digitaler Form oder Papierform bzw. Impfpass
Die Impfung muss mindestens 14 Tage zurückliegen
- Immunisierungsnachweis bei Genesenen (PCR-Test) in digitaler Form oder Papierform
Der Test muss mindestens 28 Tage zurückliegen und darf nicht älter als 6 Monate sein.
- Schriftliches oder digitales Testergebnis
- Personalausweis/Reisepass zwecks Identitätsprüfung (ab 16 Jahre)
- Ggf. Schulbescheinigung über regelmäßig durchgeführte Tests

Folgende Tests werden bei unseren Veranstaltungen als Nachweis akzeptiert:

- Antigen Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden)
- PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden).

Eine Testpflicht **gilt nicht** für Kinder, die das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Eine Testpflicht **entfällt** bei Vorlage eines anerkannten Immunisierungsnachweises (vollständige Impfung oder Genesung).

Personen mit möglichen Covid19-Symptomen (Atemnot, Husten, Fieber, Geruchs-/Geschmacksverlust) werden gebeten zu Hause zu bleiben und einen Arzt zu konsultieren.

Bitte habt Verständnis dafür, dass wir diesen Personen keinen Zutritt gewähren können.

Die Kreissportleitung